

2. FSC-Standard

Baumartenwahl in „Besonders schützenswerten Wäldern“ (BsW)

- BsW beinhalten: NSG, Natura 2000 Gebiete (FFH-, Vogelschutz-Gebiete), Nationalparke, Wälder mit Schutzfunktionen (Wasserschutz, Erosionsschutz), Aue- u. Schluchtwälder
- Die Einbringung nicht-standortsheimischer Baumarten ist nur in dem Rahmen zulässig, wie es die entsprechenden naturschutzfachlichen Planungen (z.B. Schutzgebietsverordnung oder Natura-2000-Managementplan) ausdrücklich zulassen oder die zuständigen Behörden keine Einwände äußern.

Regelungen PEFC

- Bewirtschaftungen im Konsens mit den Naturschutzrichtlinien

2. FSC-Standard

Naturverjüngung

- Naturverjüngung vor Kunstverjüngung
- Ausnahmen:
 - Entwicklung stabiler Wälder
 - Voranbau, Unterbau
 - Mischungsanreicherung
 - Erst- u. Wiederaufforstung

Regelungen PEFC

- Naturverjüngung vor Kunstverjüngung

2. FSC-Standard

Kahlschlag

- Die Nutzung erfolgt einzelstamm- bis gruppenweise
- Kahlschläge > 0,3 ha werden unterlassen
- Ausnahmen:

Umbau labiler, naturferner Bestockung

Außerordentliche Gründe im PW < 5,0 ha

Kalamitäten

Naturschutzaspekte

- Verbot der Räumung von Altholz über Verjüngung < 2,0m Höhe

Regelungen PEFC

- Keine Kahlschläge
 - Ausnahmen: Umbau in standortgerechte Bestockung, Lichtbaumarten lassen sich auf anderem Weg nicht verjüngen, kleinflächige Nutzungen

2. FSC-Standard

Vollbaumnutzung

- Keine Vollbaumnutzung
- Nichtderbholz verbleibt im Wald (< 7 cm mit Rinde)
- Ausnahmen:
 - Verkehrssicherungs- Böschungspflegemaßnahmen, Schneiden von Lichtraumprofil
 - Nutzung aus einem erstmaligen Gassenauftrieb (max. alle 40m)
 - Naturschutz
 - Weihnachtsbäume
- Aus Waldschutzgründen zu hackendes Ast- u. Kronenmaterial verbleibt im Wald

Regelungen PEFC

- Vollbaumnutzungen nicht auf nährstoffarmen Standorten
- Max. 2-4 Vollbaumnutzungen im Bestandesleben in Abhängigkeit der Nährstoffversorgung

2. FSC-Standard

Rückegassenabstand - Befahrung

- Rückegassenabstände von 40 m werden angestrebt
- Ausnahmen:
 - Bei erster Erschließung in jungen Beständen sind 20 m Abstände möglich. In Altholzbeständen wird dann nur noch jede 2. Gasse genutzt
 - Schwierige Geländeverhältnisse
 - Flächige Befahrung bei erforderlicher Bodenbearbeitung aufgrund dicker Humusauftrag, die die natürliche Verjüngung verhindern (in den Mineralboden darf dabei nicht eingegriffen werden)
- Bestehende Erschließungslinien bleiben erhalten und werden ggf. sinnvoll ergänzt

Regelungen PEFC

- Gassenabstände größer 20 m

2. FSC-Standard

Pflanzenschutzmitteleinsatz

- chemische Biozide und biologische Pflanzenschutzmittel werden nicht eingesetzt
 - Ausnahme:
 - behördliche Anordnungen (vorherige Anzeige beim Zertifizierer, Dokumentation)
 - bei behördlicher Anordnung von besonders gefährlichen Pestiziden ist eine Ausnahmegenehmigung von FSC-International erforderlich
 - behandeltes Holz darf erst nach 6 Monaten als FSC-zertifiziert vermarktet werden
 - Keine Düngung zur Ertragssteigerung
 - Bodenschutzkalkungen nur nach vorheriger Bodenuntersuchung
- Regelungen PEFC
- Anwendung des integrierten Waldschutzes (PSM als letzte Möglichkeit)
 - Schriftliches Gutachten durch fachkundige Person
 - Ausnahme: Polterspritzung, Mittel zum Wundverschluss u. zur Wildschadensverhütung

2. FSC-Standard

Wildbestände

- Baumarten der natürlichen Waldgesellschaften müssen sich ohne Hilfsmittel verjüngen lassen
- → Nachweis über Verbissgutachten u. Weiserzäune
- Bleifreie Munition
- Neue Jagdpachtverträge mit entsprechender Auflage

Regelungen PEFC

Hauptbaumarten lassen sich ohne Hilfsmittel verjüngen

3. Revision des deutschen FSC-Standards

- Revision des nationalen Standards im 5-jährigen Turnus
- Ziel: Einarbeitung von neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen, Praxiserfahrungen u. Konkretisierungen
- Diskussionen:
 - Neue Definition der natürl. Waldgesellschaft: Diejenige Waldgesellschaft, die sich unter den gegebenen Standortbedingungen in ihrer Baumartenzusammensetzung u. Struktur einstellen würde
 - Lern- und Vergleichsflächen: Betriebe > 1000 ha: >100 ha
 - Flächen mit natürlicher Waldentwicklung
 - Staatswald 10%, Kommunalwald > 1000 ha: 5%, Kommunalwald < 1000 ha: 2%
 - Invasive Arten: Befahrung außerhalb Rückegassen u. Vollbaumnutzung soll ermöglicht werden. Pestizidregelung wie bisher.



Kostet FSC bei Hessen-Forst mehr ?

- Die Bewirtschaftung im Rahmen des durch die Kommune gewählten Zertifikates ist in den Betreuungsentgelten enthalten.
- Hierzu gehören auch erhöhte Aufwendungen der Dokumentation bzw. der Begleitung von FSC Audits.
- Kostenpflichtige Sonderleistung sind die Wahrnehmung der Aufgaben als Gruppenleitung oder administrative Leistungen (bspw. Ausschreibung des Zertifizierers, Vorbereitung der Stakeholderbefragung, Konzeption Gruppenhandbuch) als Einzelbetrieb.

FSC als Gruppe oder Einzelbetrieb

- Beide Varianten sind möglich.
- Die Gruppe bietet finanzielle und administrative Vorteile für das einzelne Mitglied.
- In einer Gruppe ist jedes Gruppenmitglied vom Verhalten anderer Mitglieder abhängig.
- Die Gruppe muss einen gegenseitigen Vertrag schließen (Rechte und Pflichten der einzelnen und ggf. neu aufzunehmenden Mitglieder).



8 Schritte der Waldzertifizierung

1. Ausschreibung einer Zertifizierungsorganisation (Expose erforderlich)
2. Erstbesuch des Zertifizierers / Voraudit
3. Konsultation von Interessenparteien / Stakeholderbefragung durch den Zertifizierer
4. Betriebsprüfung / Zertifizierungsaudit
5. Erstellung eines Zertifizierungsberichtes
6. Expertengutachten (Prüfung des Zertifizierers durch Dritte)
7. Erteilung des Zertifikates (für 5 Jahre)
8. Folgeaudits in den 5 Jahren



Gruppenleitung / Gruppenmitglied

Gruppenleitung:

- muss gegenüber dem Zertifizierer die vertragliche Verantwortung für die Sicherstellung der FSC Standards übernehmen
- Erstellt ein Gruppenhandbuch
- Leistet die Mitgliedsverwaltung und Dokumentation gegenüber FSC und Zertifizierer
- Handbuch enthält Regelung auch zum Ausschluss von Einzelmitgliedern
- Gruppenleitung vom FAL ist nur möglich, wenn Kommunen komplett incl. Forsteinrichtung von uns betreut werden.



Gruppenleitung / Gruppenmitglied

- **Gruppenmitglied:**
 - muss Gruppenleitung Zugang zu Betriebsinformationen gewährleisten. Betriebsinformationen dürfen von der Gruppenleitung an den Zertifizierer weitergegeben werden.
 - Holzverkauf und dessen Dokumentation muss über das FA laufen.
 - Beugt sich internen Regeln der Gruppe aus dem Vertrag bzw. dem Gruppenhandbuch.

Was kostet die Gruppenleitung ?

- Gruppenleitung ist eine entgeltpflichtige Sonderleistung, die über eine Kostenpauschale abgedeckt werden muss.
- Verteilung der Kosten auf die Gruppenmitglieder muss gruppenintern vereinbart werden.

Was kostet FSC insgesamt ?

- **echte Kostenbestandteile:**
 - Kosten für den Zertifizierer: je nach Ausschreibungsergebnis. In den Kosten sind die Lizenzgebühren für FSC enthalten.
 - Kosten für Sonderleistungen Forstamt als Gruppenleitung oder Leistungen für einen Einzelbetrieb.

Durch einen Zertifizierungsfonds (FSC und Melitta) kann sich der Betrieb Kosten zurück erstatten lassen

Was kostet FSC insgesamt ?

- **Unechte Kostenbestandteile** durch Einschränkung der Waldbewirtschaftung:

Diese Kosten sind sehr betriebspezifisch. Je nach betrieblicher Zielsetzung und den standörtlichen Gegebenheiten oder der Betriebsgröße wirken die FSC- Standards unterschiedlich auf des Betriebsgeschehen ein. Sie können von uns daher nicht pauschal quantifiziert werden.



Wie geht es weiter? Was erwarten wir von Ihnen ?

- Formloses Schreiben im Falle des Wunsches einer FSC Zertifizierung.
- Im Schreiben muss dargelegt werden, ob Interesse an einer kommunalen Gruppenmitgliedschaft besteht.
- Sollten wir bis zum 31.12. 2015 kein Schreiben erhalten, so gehen wir davon aus, dass kein Interesse besteht.
- danach Information des Forstamtes an interessierte Kommunen mit Entwurf Gruppenvertrag, Musterbeitrittsschreiben u.a.



Danke!

HESSEN-FORST
Verpflichtung für Generationen

**Herzlichen Dank für Ihren Besuch und Ihr
Interesse!**